

## §. 1.

Für Taback-Fabrikate, die im Inland aus ausländischem (außervereinsländischem) oder theilweise aus ausländischem, theilweise aus vereinsländischem Taback, Blättern, Stengeln, Karotten oder Rosentaback bereitet, nach dem Ausland (d. i. nach anderen, nicht zum Zollvereins-Gebiet gehörigen Ländern) ausgeführt werden, soll in den nach den folgenden Vorschriften hierzu geeigneten Fällen bezüglich des außervereinsländischen Tabacks eine Zoll-Rückvergütung geleistet werden.

Dieselbe beträgt zur Zeit vom Zollentner Netto-Gewicht:

für Schnupftaback und Kautaback . . .	3	Lbr.	(5 Fl. 15 Kr.),
für Rauchtaback (dem vereinsländische Blätter zugemischt sind) . . . . .	3	„	18 Sgr. (6 Fl. 18 Kr.),
für Rauchtaback nur aus ausländischen Blättern . . . . .	3	„	24 „ (6 „ 39 „ ),
für Cigarren . . . . .	3	„	24 „ (6 „ 39 „ ).

## §. 2.

Diese Zoll-Rückvergütung wird nur solchen Fabrikanten bewilligt, welche in Beziehung auf die Beobachtung der Zollgesetze unbescholten sind, deren Lager an Roh- und fabrizirtem Taback fortwährend wenigstens 1500 Zentner beträgt und deren Fabrik- und Waaren-Lager sich an einem Ort befinden, in welchem ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt oder doch ein zu den nöthigen Abfertigungen ermächtigtes, mit wenigstens zwei Beamten besetztes Nebenamt (Zoll- oder Steuer-Amt) vorhanden ist. Inhabern von Taback-Fabriken, welchen bereits ein Anspruch auf Gewährung dieser Zoll-Rückvergütung zugesprochen ist, wird solche deshalb, weil sie sich nicht an einem Ort befinden, an welchem eine solche Steuerstelle besteht, nicht entzogen.

Darüber, ob ein Lagerbestand von dem bezeichneten Umfang fortdauernd unterhalten werde, hat sich die Zoll- oder Steuer-Stelle am Fabrik-Ort von Zeit zu Zeit Ueberzeugung zu verschaffen. Neu entstehende Fabriken, wenn sie im ersten Jahr, und eingekerkerte Fabriken, wenn sie bis zur Abwickelung ihrer Geschäfte den Lagerbestand von 1500 Zentnern nicht nachzuweisen vermögen, sind deshalb vom Genuss der Vergütung nicht auszuschließen. Auch ist die letztere nach Befinden nicht zu entziehen, wenn wegen besonderer Konjuncturen der Lagerbestand eines Fabrikanten auf kürzere Zeit unter jenen Betrag herabsinken sollte.

## §. 3.

Die Begünstigung wird erteilt:

- 1) sowohl denjenigen Fabrikanten, welche lediglich ausländischen Taback verarbeiten, als